

Verfügung 11 / 2011

Aktenzeichen: II/1604, II/1203.15
Verfasser: Bernd Goffart

Instrumente zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Ausgangslage

Nach § 56 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet, eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Vielfach wird eine solche ärztliche Bescheinigung auch als wichtiger Grund herangezogen, wenn

- a) Meldeaufforderungen oder
- b) Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung, hier der Antritt oder die Fortführung einer angebotenen Maßnahme

nicht nachgekommen wird.

Insbesondere dann, wenn Arbeitsunfähigkeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Meldeaufforderungen / Maßnahmeteilnahmen auftreten, wird der Integrationsprozess verzögert oder behindert. Um dem entgegenzutreten und größtmögliche Transparenz in Richtung Kunde und SGB II-Träger zu dokumentieren, können die nachfolgenden Instrumente alternativ oder aufeinander aufbauend genutzt werden:

Meldeaufforderungen

1. (normale) Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung
2. Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung und Fortwirkung im Krankheitsfall nach § 309 Abs. 3 Satz 3 SGB III
3. Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung (**ohne Fortwirkung**, weil der nachfolgende Text die Fortwirkung beinhaltet), verbunden mit der Verpflichtung, ggf. die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit der Befolgung durch den behandelnden Arzt bescheinigen zu lassen

Hierzu kann der folgende Textbeitrag Strg/C kopiert und mit Strg/V in das Freitextfeld der Einladung eingefügt werden:

Wichtiger Hinweis: Sollte es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, Ihrer Meldeverpflichtung nachzukommen, so sind Sie aufgefordert, mir unverzüglich neben der üblichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch den anliegenden Vordruck "Stellungnahme des behandelnden Arztes" vorzulegen.

Ist Ihnen gemäß der Stellungnahme Ihres behandelnden Arztes eine Vorsprache möglich, so wird von Ihnen eine Vorsprache erwartet. Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 (**optional:** und Abs. 3 Satz 3) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Ihr Arzt kann ggfls. entstehende Kosten für diese Bescheinigung unmittelbar mit mir abrechnen. Der Einfachheit halber legen Sie diese Einladung Ihrem Arzt vor.

Die Einladung ist lokal zu drucken, damit die Anlagen beigelegt werden können; es können wichtige Textteile mit dem Textmarker herausgehoben werden. Die Abrechnung des Arztes ist dem Fachbereich Finanzen (512) mit dem Vermerk sachl. und rechn. richtig zuzuleiten. Die Kosten für die Ausstellung dürfen lt. HEGA 20/2011 den Betrag von 5,36€ nicht übersteigen.

Hinweis: die Formatierungen werden in die aus ATV aufgerufenen Dokumente nicht mit übernommen!

Nichtantritt oder Unterbrechung / Abbruch einer angebotenen Maßnahme wegen Arbeitsunfähigkeit

Als Alternative zu einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann vom Kunden der Nachweis durch die „Stellungnahme des behandelnden Arztes“ lt. Anlage verlangt werden. Diese Verpflichtung des Kunden ist zwingend in der Eingliederungsvereinbarung über das Angebot der Maßnahme festzuhalten, zum Beispiel wie folgt:

Bei einer Erkrankung werde ich den Maßnahmeträger unverzüglich, spätestens am Tag des Nichterscheinens, informieren. Ich werde unverzüglich einen Arzt aufsuchen und auf der ausgehändigten „Stellungnahme des behandelnden Arztes“ die (Un-)Möglichkeit meiner (weiteren) Teilnahme feststellen lassen. Mit der vom Arzt ausgefüllten „Stellungnahme des behandelnden Arztes“ werde ich dann zur Abklärung meiner (weiteren) Teilnahme an der Maßnahme unverzüglich im Jobcenter vorsprechen. Eine ggfls. ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werde ich ebenfalls mit vorlegen.

Darüber hinaus gehende Fehlzeiten werde ich vorher mit dem Maßnahmeträger vor Ort abstimmen. Mein Arzt kann ggfls. entstehende Kosten für diese Bescheinigung unmittelbar mit meinem/r Fallmanager/in abrechnen.

Die Abrechnung des Arztes ist dem Fachbereich Finanzen (512) mit dem Vermerk sachl. und rechn. richtig zuzuleiten. Die Kosten für die Ausstellung dürfen lt. HEGA 20/2011 den Betrag von 5,36€ nicht übersteigen.

Allgemeine Hinweise

Es bleibt grundsätzlich den Mitarbeitern der Bereiche Fallmanagement, Markt und Integration überlassen, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, welches der angebotenen Instrumente verwendet wird. Ausschlaggebend für die Entscheidung sollte insbesondere die Art und Dauer der Maßnahme, die bisherige Kundenhistorie aber auch die zusätzlich entstehenden Kosten sein.

Eschweiler, 30.08.2011


Stefan Graaf
Geschäftsführer